

# **Satzung der Stadt Schneeberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)**

**vom 2001-03-23 (Datum der Ausfertigung),  
mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 08. November 2002  
und eingearbeiteter 2. Änderung vom 28. März 2008**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetze vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 462), vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86), der §§ 8 und 11 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1298, ber. S. 1594), geändert durch Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. S. 701), der §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 05. August 1993 (GVBl. S. 723), geändert durch Gesetze vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 918), vom 17. März 1994 (GVBl. S. 461), vom 18. März 1994 (GVBl. S. 468), vom 12. Januar 1995 (GVBl. S. 2), der §§ 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) vom 18. Oktober 1993 (GVBl. S. 937), geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 1995 (GVBl. S. 414), vom 10. Dezember 1998 (GVBl. S. 664), vom 5. April 2000 (GVBl. S. 147), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 462), des § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 247), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 462), des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (GVBl. S. 367) und der §§ 1-5 und 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (GVBl. S. 84), geändert durch Verordnung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 650), durch Gesetze vom 10. Dezember 1998 (GVBl. S. 665), vom 24. August 2000 (GVBl. S. 367) und vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 3) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg am 22. März 2001 mit Beschluss R 309/23/2001 die nachstehende Aufwandsentschädigungssatzung und am 07. November 2002 mit Beschluss Nr. R 542/43/2002 deren 1. Änderung beschlossen.

## **§ 1**

### **Stadträte, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger**

- (1) Die Stadträte, der Ortsvorsteher, die Ortschaftsräte und die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Bürger haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Schneeberg haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den Aufwand an Zeit bei der Ausübung des Fraktionsvorsitzes.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach § 4 dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gemeindewahlausschuss, Wahlvorstände und bestellte Hilfskräfte**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder und die bestellten Hilfskräfte haben Anspruch auf eine Entschädigung für ihren Zeitaufwand am Wahltag.
- (2) Die Entschädigung wird als Pauschalbetrag gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach § 4 dieser Satzung.
- (3) Bediensteten der Stadtverwaltung der Stadt Schneeberg kann die Tätigkeit am Wahltag in einer der in Absatz 1 genannten Funktionen mit bezahlter Freistellung in Höhe eines Fünftels der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit abgegolten werden. Der zeitliche Umfang der Freistellung gilt für Beamte analog. Über die Abgeltung als Freizeit entscheidet der

Dienststellenleiter. Erfolgt eine Abgeltung in Freizeit erlischt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

### **§ 3 Friedensrichter**

(1) Ehrenamtlich tätige, durch den Stadtrat der Stadt Schneeberg gewählte und vom Direktor des zuständigen Gerichtes bestätigte Friedensrichter und Stellvertreter des Friedensrichters haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Soweit kein Verdienstausfall entsteht, besteht Anspruch auf eine Entschädigung für ihren Zeitaufwand bei der Ausübung des Ehrenamtes.

(2) Die Entschädigung wird als Stundendurchschnittssatz gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach § 4 dieser Satzung.

(3) Friedensrichter und Stellvertreter des Friedensrichters erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes.

### **§ 3a Floßgrabensteiger, Ortschronist, Wanderwegewart**

(1) Der Stadtrat der Stadt Schneeberg kann auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlich tätigen Floßgrabensteiger, einen ehrenamtlich tätigen Ortschronisten und einen ehrenamtlich tätigen Wanderwegewart ernennen. Die Ernannten haben Anspruch auf Entschädigung.

(2) Mit der Ernennung in das Ehrenamt sind die Übernahme folgender Aufgaben verbunden:

1. Der Floßgrabensteiger führt regelmäßige Begehungen und Kontrollen, mindestens einmal monatlich, des Floßgrabens durch. Er beseitigt kleinere Mängel und meldet Schäden an die Stadtverwaltung Schneeberg.
2. Der Ortschronist führt unter Anleitung des Stadtarchivs die Ortschronik der Stadt Schneeberg. Er sammelt das dazu erforderliche Material und übergibt die Chronik eines Jahres spätestens im II. Quartal des Folgejahres an die Stadtverwaltung.
3. Der Wanderwegewart führt regelmäßige Begehungen und Kontrollen der im Gebiet der Stadt Schneeberg verlaufenden Wanderwege einschließlich deren Beschilderung und Farbmarkierungen durch. Er legt die erforderliche Beschilderung der Wanderwege fest und ist bei baulichen Veränderungen an öffentlichen Wanderwegen zu hören.

(3) Die Entschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt. Die Höhe bestimmt sich nach § 4 dieser Satzung.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung und Entschädigung**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten gemäß § 1

1. Stadträte in Höhe von 150,-- DM / 75,-- €;
2. der Ortsvorsteher in Höhe von 15 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält;
3. Ortschaftsräte in Höhe von 75,-- DM / 38,-- €, wobei diese Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Punkt 1 oder 2 gezahlt wird;
4. in die Ausschüsse berufene sachkundige Bürger in Höhe von 50,-- DM / 25,-- €;
5. die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Schneeberg in Höhe von 30,-- DM / 15,-- €. Diese Aufwandsentschädigung wird zusätzlich zur in Absatz 1 Punkt 1 genannten Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, die Stellvertreter der Mitglieder und die bestellten Hilfskräfte erhalten gemäß § 2 eine Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

(3) Gemäß § 3 erhält der Friedensrichter eine Entschädigung in Höhe von 20,-- DM / 10,-- €, der Stellvertreter des Friedensrichter eine Entschädigung in Höhe von 15,-- DM / 7,50 €, für jede Stunde, in der er sein Ehrenamt ausgeübt hat. Angefangene Stunden werden als eine Stunde gerechnet.

(4) Der nach § 3a ernannte Floßgrabensteiger, Ortschronist und Wanderwegewart erhält jeweils eine monatliche Entschädigung in Höhe von 35,-- €.

## **§ 5**

### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich für den laufenden Monat.

(2) Die Zahlung der Entschädigung nach § 3 dieser Satzung erfolgt monatlich rückwirkend für den Vormonat nach Vorlage eines Stundennachweises.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schneeberg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schneeberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 26. März 1999 außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung auf Deutsche Mark (DM) angegebenen Geldbeträge treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft. Die in dieser Satzung auf Euro (€) angegebenen Geldbeträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schneeberg, den 2001-03-23

gez. i. V. Pentzhold  
S t i m p e l  
Bürgermeister